

K A N A L O R D N U N G

=====

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat mit Sitzungsbeschluß vom 13.8.1984 auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 27/1969 und 8/1973 für die Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Schwoich folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1 - GELTUNGSBEREICH

Die Gemeinde Schwoich ist Mitglied des Abwasserverbandes Kufstein und Umgebung. Die vorliegende Kanalordnung ist nur für das Ortsnetz und nicht für die überörtlichen Verbandsanlagen anwendbar. Ebenso findet die Kanalordnung für jene Ortsteile des Gemeindegebietes Schwoich keine Anwendung, aus denen die Abwässer in das Ortsnetz von Bad Häring abgeleitet werden.

§ 2 - ZWECK DER EINRICHTUNG

Die Kanalisationsanlage der Gemeinde Schwoich dient der unschädlichen Ableitung der Abwässer (Fäkalien, Niederschlags- und sonstige Abwässer) aller im erschließbaren Bereich der Anlage liegenden Grundstücke und Gebäude. Alle bestehenden Hauskläranlagen, mit Ausnahme der vorgeschriebenen Ölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung gewerblicher Abwässer sind auszuschalten, sobald der Anschluß an die Kanalisationsanlage hergestellt ist.

§ 3 - ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSPFLICHT

1. Die Abwässer aller im erschließbaren Bereich der öffentlichen Kanalanlage liegenden bebauten Grundstücke sind in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.
2. Der erschließbare Bereich der Kanalanlage umfaßt alle Grundstücke und Gebäude, die von der Kanalanlage nicht mehr als 100 (einhundert) Meter entfernt sind, sofern die Höhenlage und die Beschaffenheit der Kanalanlage den Anschluß zulassen.
3. Bestehende Gebäude sind binnen drei Monaten nach rechtskräftiger schriftlicher Aufforderung, Neubauten vor ihrer Benützung an die Gemeindekanalanlage anzuschließen.

§ 4 - AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSPFLICHT

1. Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 3 können im Einzelfall für landwirtschaftlich genutzte Gebäude, wenn die Abwässer für Dungzwecke verwendet werden, und für Gebäude von einem voraussichtlichen Bestand von nicht mehr als einem Jahr gewährt werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn hiedurch keine Schädigung der öffentlichen Interessen und keine Nachteile für die Nachbarschaft entstehen.

§ 5 - BENÜTZUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Die dem Kanalnetz zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, daß sie weder die Anlageteile der Kanalisation und die Kläranlage schädigen, noch deren Betrieb, Erhaltung und Reinigung beeinträchtigen und das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter nicht gefährden.
2. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe unmittelbar oder mittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) geruchsbelästigende Stoffe, die zu Unannehmlichkeiten Anlaß geben;
 - d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen, sowie Abflüsse aus Futtersilos;
 - e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlaß geben, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;
 - f) dickflüssige und breiige Stoffe;
 - g) Öle, Fette, Bitumen- und Teeremulsionen;
 - h) größere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 60°C;
 - i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (Größe 0,5 ‰).
3. In die Trennkanalisationsanlage dürfen Schmutzwässer nur in den Schmutzwasserkanal, Grundwasser, Dach- und Oberflächenwässer nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Aus Plänen, die im Gemeindeamt aufliegen ist ersichtlich, in welchen Bereichen ein Regenwasserkanal vorhanden ist.

4. In extrem gelagerten Fällen bzw. technisch oder finanziell unzumutbaren Situationen können Dachabwässer auch in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die Entscheidung und Genehmigung hierfür obliegt dem Bürgermeister.

§ 6 - ANSCHLUSSLEITUNGEN

1. Die Kanalanlagen sind so herzustellen, daß alle im erschließbaren Bereich der Anlage liegenden Gebäude tunlichst einen eigenen unterirdischen und unmittelbaren Anschluß an einen Haupt- oder Nebenstrang erhalten.
2. Beantragt der Liegenschaftseigentümer einen zweiten oder mehrere Anschlüsse, so hat der Bürgermeister darüber zu entscheiden. Ist aus technischen Gründen oder wirtschaftlichen Gründen für mehrere Grundstücke ein gemeinsamer Anschluß erforderlich, so sind die Erhaltungs- und Benützungsrechte bzw. -pflichten der einzelnen Anschlußnehmer schriftlich festzulegen. Es sind die in der Hauptleitung vorgesehenen Abzweiger zu benützen.
3. Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Straßenkanals zu führen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und Leitungen, die Oberflächenwässer abzuführen haben, sind unterhalb eines eventuellen Rückstauanschlusses an die Grundleitung anzuschließen.

§ 7 - AUSFÜHRUNG, KOSTEN UND ERHALTUNG DES ANSCHLUSSES

1. Die Herstellung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen muß den einschlägigen Vorschriften der Baupolizei und den ÖNORMEN entsprechen. Lage, Mindestgefälle und Durchmesser der Hausanschlußleitungen, sowie Lage und Abmessungen der Revisionschächte bestimmt die Gemeinde.
2. Die Ausführung, Instandhaltung und die Erneuerung der Hausanschlußleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Alle Teile der Leitungen sind frostsicher und wasserdicht zu verlegen. Die Gemeinde kann die Verwendung bestimmter Rohre vorschreiben.
3. Beim Anschluß an den Kanalstrang der Gemeinde ist ein zuständiges

Gemeindeorgan zu verständigen, damit die Anschlußarbeiten von der Gemeinde überprüft werden können.

Wahrgenommene Schäden an der Kanalisationsanlage hat der Liegenschaftseigentümer der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

4. Alle Teile der angeschlossenen Hauskanalanlagen unterliegen der Abnahme durch die Gemeinde, bzw. deren Beauftragten.
5. Die Anschlußnehmer haben für eine vorschriftsmäßige Benützung und Wartung ihrer Abwasseranlagen entsprechend zu sorgen. Sie haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, welche der Gemeindekanalisationsanlage durch mangelhafte Erhaltung und Wartung oder durch unzulässige Benützung der Hauskanalanlagen entstehen. Der Liegenschaftseigentümer hat für die Kosten der Behebung solcher Schäden und der erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten aufzukommen.

§ 8 - BETRIEBSSTÖRUNGEN

Bei Auftreten von Mängeln oder Schäden infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze und dgl. hat der Anschlußnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9 - ZUTRITT ZU DEN GRUNDSTÜCKEN UND AUSKUNFTSPFLICHT

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Hauskanalanlagen ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der Liegenschaft zu gewähren.
2. Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlage und für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 10 - ZWANGSMASSNAHMEN

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Kanalordnung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebene Maßnahme durch die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

